C/2024/1362

7.2.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11380 — INPEX / KHI / IWATANI / JSE)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1362)

1. Am 30. Januar 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— INPEX Corporation („INPEX“, Japan),

— Kawasaki Heavy Industries, Ltd. („KHI“, Japan),

— Iwatani Corporation („Iwatani“, Japan),

— Japan Suiso Energy, Ltd. („JSE“, Japan).

INPEX, KHI und Iwatani werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über JSE erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— INPEX ist ein in der Exploration und Förderung tätiges Unternehmen mit Sitz in Tokio (Japan). Es ist in den Bereichen Forschung, Exploration, Entwicklung, Förderung und Verkauf von Erdöl, Erdgas und anderen mineralischen Ressourcen sowie anderen damit verbundenen Geschäftsbereichen tätig. INPEX investiert in Unternehmen aus diesen Branchen und vergibt an sie Kredite.

— KHI ist ein Hersteller von Schiffen, Schienenfahrzeugen, Luft- und Raumfahrtsystemen, Motorrädern und Motoren, Präzisionsmaschinen und Robotern sowie ein Anbieter von Energielösungen.

— Iwatani ist ein integrierter Energieversorger, der über seine verschiedenen Geschäftssegmente in einer Vielzahl von Branchen tätig ist.

3. JSE wird in Victoria (Australien) Wasserstoff verflüssigen und zu Kunden in Japan transportieren.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11380 — INPEX / KHI / IWATANI / JSE

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË